

Beteiligungsgrundsätze der Bayern Kapital Innovationsfonds EFRE II GmbH & Co. KG

(nachfolgend: Bayern Kapital Innovationsfonds EFRE II)

1. Bayern Kapital Innovationsfonds EFRE II als Beteiligungsgeber

Durch die Auflage des Bayern Kapital Innovationsfonds EFRE II bringen der Freistaat Bayern und die Fondsgesellschafter LfA Förderbank Bayern und Bayern Kapital GmbH zum Ausdruck, dass sie einen kraftvollen Beitrag zur Stärkung der Eigenkapitalbasis junger, innovativer wachstumsorientierter Unternehmen in den bayerischen EFRE-Regionen leisten wollen (siehe hierzu die Gebietskarte als Anlage zu diesen Beteiligungsgrundsätzen: Fördergebiet für das EFRE-Programm „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ (IBW) Bayern 2021 – 2027).

Die Risiko- und Innovationsbereitschaft dieser Unternehmen zu unterstützen, ist wesentliches Element moderner Wirtschaftspolitik, die das Ziel hat, die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft zu stärken und neue, qualifizierte Arbeitsplätze zu schaffen. Entscheidende Voraussetzung für Innovationsvorhaben auf dem Gebiet zukunftssträchtiger Technologien ist Investitionskraft durch eine angemessene Kapitalausstattung.

Der Bayern Kapital Innovationsfonds EFRE II erweitert das Beteiligungsangebot der Bayern Kapital und stellt jungen bayerischen Unternehmen in den bayerischen EFRE-Regionen Chancenkaptital zur Finanzierung von Innovationen zur Verfügung.

Der Bayern Kapital Innovationsfonds EFRE II wird mit EFRE- Mitteln auf Grundlage der Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Plattform Strategische Technologien für Europa (STEP) aufgestockt. Beteiligungen aus diesen Mitteln sind zusätzlich auch für Unternehmen aus der Planungsregion 14 geöffnet. STEP-Mittel stehen ausschließlich für Beteiligungen in den Sektoren (i) digitale Technologien und technologieintensive Technologien (DeepTech), (ii) umweltschonende Technologien und (iii) Biotechnologie („STEP-Technologiesektoren“) zur Verfügung und sind darauf ausgerichtet, die Souveränität und langfristige Wettbewerbsfähigkeit der EU im Bereich kritischer Technologien zu stärken.

Bayern Kapital fungiert als Managementgesellschaft für den Bayern Kapital Innovationsfonds EFRE II.

Der Bayern Kapital Innovationsfonds EFRE II agiert entsprechend dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers gemäß den Vorgaben der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen (2021/C 508/01, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union am 16.12.2021).

2. Branchenausrichtung des Bayern Kapital Innovationsfonds EFRE II:

Der Bayern Kapital Innovationsfonds EFRE II steht grundsätzlich innovativen, technologieorientierten Unternehmen aller Branchen offen. Die STEP-Mittel sind nur in den STEP-Technologiesektoren einsetzbar. Zu berücksichtigen sind hierbei auch die Leitlinien zu einigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2024/795 zur Einrichtung der Plattform

„Strategische Technologien für Europa“
(STEP) - C/2024/3209.

Die Technologiefelder sind:

- digitale Technologien, einschließlich Technologien, die zu den Vorgaben und Zielen des Politikprogramms 2030 für die digitale Dekade beitragen, Mehrländerprojekte im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 des Beschlusses (EU) 2022/2481 und technologieintensive Innovationen (auch DeepTech, vgl. auch Erläuterungen zu Abschnitt 2.1.2 der Leitlinien)
- umweltschonende und ressourceneffiziente Technologien, einschließlich Netto-Null-Technologien im Sinne der Netto-Null-Industrie-Verordnung (Verordnung (EU) 2024/1735 vom 13. Juni 2024)
- Biotechnologien, einschließlich Arzneimittel, die in der Unionsliste der kritischen Arzneimittel aufgeführt sind, sowie deren Bestandteile (Weitere Informationen zur Unionsliste der kritischen Arzneimittel finden sich hier: https://commission.europa.eu/system/files/2023-10/Communication_medicines_shortages_EN_0.pdf, oder auf der Webseite der EMA <https://www.ema.europa.eu/en/human-regulatory-overview/post-authorisation/medicine-shortages-availability-issues/availability-medicines-during-crises>)

Die durch die Beteiligung adressierte Technologie muss zudem als kritisch nach Artikel 2 Abs. 2 der STEP-Verordnung eingestuft werden können (vgl. auch Abschnitt 3 der STEP-Leitlinien). Dies bedeutet, dass mindestens eine der beiden

folgenden Voraussetzungen erfüllt sein muss:

- Die adressierten Technologien schaffen für den Binnenmarkt ein innovatives, neues und wegbereitendes Element von erheblichem wirtschaftlichem Potenzial oder
- Die adressierten Technologien leisten einen Beitrag zur Verringerung oder Verhinderung der strategischen Abhängigkeiten der Union (vgl. auch die Erläuterungen in Abschnitt 3.2 der STEP-Leitlinien) oder
- Die Beteiligung ist als Spezialfall nach Art. 2 Abs. 4 und 5 der STEP-Verordnung einzustufen

Ausgeschlossen sind Investitionstätigkeiten in den Sektoren:

Landwirtschaft, Fischerei und Aquakultur, Kohle, Bergbau, Schiffbau und Stahl, Rüstungsgüter jeder Art, Tabakindustrie und -handel, Verwaltungs- und sonstige Bürogebäude für nichtgewerbliche Nutzung, Müllverbrennung und Behandlung von toxischen Abfällen, Glücksspiele.

3. Zweck der Beteiligungen:

Die Beteiligungen dienen der Mitfinanzierung von Innovationsvorhaben.

Das Innovationsvorhaben muss insbesondere einen der folgenden Inhalte haben:

- a) Vorbereitung/Konzeption eines Forschungs- und Entwicklungsvorhabens bis zur Aufnahme der F&E-Tätigkeit (Konzeptphase)

- b) Entwicklung eines neuen Produktes/Verfahrens (inklusive technischer Dienstleistungen) bis zur Herstellung und Erprobung von Prototypen (F&E-Phase)
- c) Anpassungsentwicklung und Vorbereitung der Produktion einschließlich Markteinführung technisch neuer Produkte, Verfahren oder technischer Dienstleistungen (Aufbauphase)
- d) Finanzierung von weiteren innovativen Produktdiversifikationen oder Erweiterung der Marktanteile

Bei Beteiligungen mit STEP-Mitteln gilt Folgendes:

Die Beteiligung muss der Entwicklung bzw. Herstellung kritischer Technologien (Entwicklung und Herstellung bezogen auf Spitzentechnologien von der Phase, in der die Machbarkeit nachgewiesen wurde, bis hin zur kommerziellen Produktion) oder der Sicherung und Stärkung der Wertschöpfungsketten dienen.

Im Rahmen des Innovationsvorhabens können Betriebsmittel und Investitionen mitfinanziert werden.

4. Bayern Kapital Innovationsfonds EFRE II:

4.1 Gemeinsame Finanzierung mit privaten Investoren

Der Bayern Kapital Innovationsfonds EFRE II beteiligt sich ausschließlich unter gleichen Bedingungen (pari passu) in Kooperation mit einem bzw. mehreren, vom BN ausgewählten unabhängigen privaten Investor/en an einem BN.

Der/die private/n Investor/en muss/müssen sich dabei grundsätzlich mindestens in gleicher Höhe wie der Bayern Kapital

Innovationsfonds EFRE II am BN beteiligen. Für Finanzierungen mit Business Angels und Vorhaben des Life Science Sektors sind geringere Finanzierungsanteile des/der privaten Investors/en, mindestens aber 30% des gemeinsam aufgebrachten Beteiligungskapitals, erforderlich. Der/die Business Angel/s kann/können dabei auch (ein) Unternehmen nutzen, aus dem die Beteiligung in den BN getätigt wird, sofern alle weiteren Voraussetzungen in diesen Beteiligungsgrundsätzen eingehalten werden.

Der/die private/n Investor/en sollen den BN technisch und betriebswirtschaftlich betreuen und den Bayern Kapital Innovationsfonds EFRE II regelmäßig über die wirtschaftliche Lage des BN und das Innovationsvorhaben unterrichten. Einzelheiten kann ein Vertrag zwischen dem/den privaten Investor/en und dem Bayern Kapital Innovationsfonds EFRE II regeln.

4.2 EFRE-Förderbedingungen

Der BN ist mit der teilweisen Refinanzierung der ihm vom Bayern Kapital Innovationsfonds EFRE II zufließenden Beteiligungsmittel aus EFRE-Geldern einverstanden. Der BN akzeptiert daher die für ihn aus dem Einbezug in das EFRE-Projekt resultierenden Veröffentlichungs-, Informations- und Prüfpflichten und er gibt die erforderlichen Subventionserklärungen ab.

5. Beteiligungsvoraussetzungen:

5.1 Innovationsvorhaben

Das Vorhaben gemäß Ziffer 3 muss vom BN in den wesentlichen technischen Teilen selbst und in Bayern durchgeführt werden, sowie eine technologische Chance mit

beherrschbar erscheinendem Risiko bieten. Das Vorhaben muss ferner als Ergebnis aufgrund der technischen Innovationen deutliche Wettbewerbsvorteile und Marktchancen und damit einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg des BN erwarten lassen.

5.2 Beteiligungsnehmer

Beteiligungen aus EFRE-Mitteln können in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft geführte Kleine und Mittlere Unternehmen mit Firmensitz oder einer Niederlassung bzw. Betriebsstätte in den bayerischen EFRE-Regionen (siehe Gebietskarte – Anlage zu diesen Beteiligungsgrundsätzen) erhalten: Maßgeblich sind die KMU-Kriterien in Anhang I AGVO bzw. die KMU-Empfehlung vom 6. Mai 2003 (ABL EU L 124, 20.05.2003, S. 36). Ausgeschlossen sind Beteiligungen in der Planungsregion 14.

Die STEP-Mittel können in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft geführte, Kleine und Mittlere Unternehmen mit Firmensitz oder einer Niederlassung bzw. Betriebsstätte in Bayern erhalten, die die im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 124/36 am 20.05.2003 veröffentlichten Kriterien der Europäischen Union für Kleine und Mittlere Unternehmen sowie die Kriterien der Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Plattform Strategische Technologien für Europa (STEP) erfüllen. Die STEP-Mittel können unterschiedslos in ganz Bayern eingesetzt werden.

Der BN muss über das zur Durchführung der Entwicklungsarbeiten und das zur Produktion notwendige technische Fach-

wissen verfügen und die erforderlichen kaufmännischen Kenntnisse nachweisen können.

Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Ziffer 28 der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen (2021/C 508/01, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union am 16.12.2021) sind von einer Finanzierung durch den Bayern Kapital Innovationsfonds EFRE II ausgenommen.

5.3 Zeitpunkt der Antragstellung

Der Beteiligungsantrag beim Bayern Kapital Innovationsfonds EFRE II muss vor dem Abschluss der Beteiligungsvereinbarung zwischen dem BN und dem/den privaten Investor/en gestellt werden.

5.4 Gesamtfinanzierung

Die Gesamtfinanzierung des Innovationsvorhabens muss gesichert sein, wobei in angemessenem Umfang Eigen- und Fremdmittel einzusetzen sind.

Die Beteiligungsmittel dürfen nur zur Finanzierung des Innovationsvorhabens verwendet werden. Der Bayern Kapital Innovationsfonds EFRE II ist unverzüglich zu unterrichten, wenn sich das Innovationsvorhaben oder dessen Finanzierung ändert.

Verringern sich die Kosten des Innovationsvorhabens gegenüber den bei Antragstellung gemachten Angaben und/oder kommen nachträglich im Rahmen des Innovationsvorhabens weitere öffentliche Mittel hinzu, ist der BN zur unverzüglichen Information darüber verpflichtet und der Bayern Kapital Innovationsfonds EFRE II zur Kürzung

seiner Einlage anteilig berechtigt. Die Kürzung erfolgt entsprechend der Veränderung, die sich infolge einer Berücksichtigung der vorgenannten Faktoren bei der Deckung des bestehenden Gesamtfinanzierungsbetrages ergibt.

Der Beteiligungsnehmer verpflichtet sich, unmittelbar nach Abschluss des Innovationsvorhabens die ordnungsgemäße Verwendung der Beteiligungsmittel nachzuweisen.

6. Beteiligungskonditionen:

6.1 Art der Beteiligung

Der Bayern Kapital Innovationsfonds EFRE II beteiligt sich in offener Form und/oder typisch stiller Form oder in Form eines Nachrangdarlehens mit Wandlungsoption an den Beteiligungsunternehmen. Möglich ist auch eine Kombination aus offener Beteiligung und Nachrangdarlehen.

Der Bayern Kapital Innovationsfonds EFRE II bleibt in der Regel Minderheitsgesellschafter. Eine Beteiligung am Management wird nicht angestrebt.

Der Beteiligungsvertrag regelt die Einzelheiten der Beteiligung.

6.2 Höhe der Beteiligung

- a) Die Beteiligung des Bayern Kapital Innovationsfonds EFRE II ist im Rahmen der EFRE-Mittel auf 2,5 Mio. Euro je BN begrenzt, doch kann sich dieser Höchstbetrag auf EUR 3,0 Mio. erhöhen, wenn die besondere technologische Bedeutung des Vorhabens (insbesondere z.B. bei Life Science Vorhaben) dies rechtfertigt und die für Beteiligungen einsetzbaren Mittel

des Bayern Kapital Innovationsfonds EFRE II hierzu ausreichen. Im Rahmen dieser Höchstbeträge können mehrere Finanzierungsrunden begleitet werden.

- b) Im Rahmen der STEP-Mittel ist eine Beteiligung (über mehrere Finanzierungsrunden) iHv bis zu 8 Mio. Euro je BN möglich.

6.3 Auszahlung/Laufzeit der Beteiligung

Das Beteiligungskapital wird grundsätzlich in Tranchen, entsprechend dem Fortschritt des Innovationsvorhabens und ggf. nach Erfüllung von Meilensteinen, bereitgestellt.

Die Laufzeit der Beteiligung orientiert sich an der Beteiligungsdauer des/der privaten Investor/en. Im Falle von stillen Beteiligungen und Nachrangdarlehen ist grundsätzlich eine Laufzeit bis 31.12.2033 möglich.

Alle VC-üblichen Exit-Strategien sind grundsätzlich möglich.

6.4 Beteiligungsentgelt

6.4.1. Allgemeines

- a) Für alle Beteiligungsformen werden marktübliche Beteiligungskonditionen vereinbart.
- b) Die Konditionen für eine Beteiligung des Bayern Kapital Innovationsfonds EFRE II regelt der Beteiligungsvertrag.

6.4.2. Typisch Stille Beteiligungen

Im Falle typisch stiller Beteiligungen wird i.d.R. ein einmaliges Beteiligungsentgelt (wird einbehalten bei Auszahlung) sowie eine fixe, ergebnisunabhängige Basis-

vergütung ab Auszahlung der stillen Beteiligung berechnet. Daneben wird eine laufende gewinnabhängige Entgeltkomponente vereinbart. Zum Beteiligungsende erhält der Bayern Kapital Innovationsfonds EFRE II ein angemessenes Ausstiegsgeld. Einzelheiten zum Beteiligungsentgelt regelt jeweils der stille Beteiligungsvertrag.

Dem BN kann das Recht eingeräumt werden, eine stille Beteiligung gegen Zahlung der vertraglich vereinbarten Entgelte und Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen vorzeitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres zu kündigen.

7. Antragsverfahren:

Anträge auf Eingehen einer Beteiligung durch den Bayern Kapital Innovationsfonds EFRE II sind vom Unternehmen zusammen mit einer Stellungnahme des / der vom BN ausgewählten privaten Investor/en zu den wirtschaftlichen und technologischen Chancen und Risiken an die Managerin des Bayern Kapital Innovationsfonds EFRE II

Bayern Kapital GmbH
Postfach 2708
84011 Landshut

zu richten.

Die Prüfung der Antrags- und Beteiligungsvoraussetzungen erfolgt dabei durch **Bayern Kapital**.

Bayern Kapital behält sich vor, weitere Unterlagen anzufordern und im Rahmen einer Due Diligence ggf. auch externe Gutachten einzuholen.

Ein Rechtsanspruch auf eine Beteiligung oder bestimmte Beteiligungsformen besteht nicht.

Weitere Auskünfte sind bei **Bayern Kapital** erhältlich.

8. Kontaktdaten Bayern Kapital

Bayern Kapital GmbH
Postfach 2708
84011 Landshut

Tel. Nr. 0871 92325-0
Fax. Nr. 0871 92325-55

info@bayernkapital.de
investment@bayernkapital.de
www.bayernkapital.de

